Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Bremen, den 30.8.2007 Bearbeitet von: Frau Dr. Lüsebrink Tel.: 361-6820

Lfd. Nr. 14/07 Lfd. Nr. 18/07 S

L

Vorlage für die konstituierende Sitzung der staatlichen und für die 2. Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 6.9.2007

**TOP** TOP 8 S

Neuregelung Sonderfahrdienst für körperlich schwerstbehinderte Menschen

#### **Problem**

Die Leistung Sonderfahrdienst für körperlich schwerstbehinderte Menschen wurde mit Beschluss der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 30.5.2006 von einer freiwilligen Leistung der Stadtgemeinde Bremen in und außerhalb von Einrichtungen umgestellt auf eine Sozialhilfeleistung im ambulanten Bereich.

Gegen den Ausschluss der Leistung im stationären Bereich sind eine Reihe von Klagen eingebracht worden und in einem rechtskräftig gewordenen Einzelfall ist der Klage eines Heimbewohners gegen die Freie Hansestadt Bremen stattgegeben worden, in deren Urteilstenor es heißt, dass "Die Beklagte .... verurteilt (wird), dem Kläger Leistungen der Eingliederungshilfe zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen in Form von Übernahme der Kosten für Taxifahrten im Umfang von einer Hin- und Rückfahrt pro Woche innerhalb der Stadtgemeinde Bremen und im Umkreis von 10 km über die Stadtgrenze hinaus zu gewähren .... "

#### В Lösung

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund hat sich die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu einer Neuregelung entschlossen, die in ihrer Form auch das mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BremAG SGB XII) veränderte Rechtsverhältnis des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe berücksichtiat.

Die Neuregelung (vgl. Anlage) berücksichtigt die folgenden Komponenten:

- Grundsatzregelung der Eingliederungshilfeleistung "Sonderfahrdienst" nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 für privat/ambulant lebende und für stationär versorgte behinderte Menschen im Rahmen einer Landesweisung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BremAG
- Ausgestaltung nach den örtlichen Gegebenheiten in der Stadt Bremen und in der Stadt Bremerhaven.

Teilnahmeberechtigt sind schwerbehinderte, auf einen Rollstuhl angewiesene Menschen, die aus hinzutretenden gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der technischen Ausstattung ihres Rollstuhles (Überbreite/-länge, Gewicht) den ÖPNV in der Stadt Bremen oder Bremerhaven nicht nutzen können.

Die Leistung erfolgt für privat/ambulant lebende und für stationär lebende Menschen in gleicher Höhe und Ausgestaltung.

In der Stadt Bremen kann die/der Leistungsberechtigte i.d.R. entweder 26 Gutscheine im Quartal erhalten (wie vor der Neuregelung 2006) oder eine vorschüssig gezahlte und vor dem Folgequartal abrechenbare Geldleistung für ebensoviele Fahrten im Quartal.

In der Stadt Bremerhaven bleibt es bei der schon für den ambulanten Bereich bestehenden Geldpauschale, die auch für den stationären Bereich Anwendung finden wird.

Die unterschiedliche Ausgestaltung trägt bei gleichen Grundprinzipien den objektiv unterschiedlichen Bedingungen beider Stadtgemeinden (insbesondere der unterschiedlichen Ausdehnung der Städte) und der jeweiligen Verwaltungspraxis Rechnung.

Die Neuregelung soll ab dem 4. Quartal 2007 in Kraft treten.

Im Rahmen des BremAG SGB XII ist in § 11 geregelt, dass der Senat durch Rechtsverordnung – unter Beachtung der Zustimmung des Magistrats Bremerhaven – für den örtlichen Sozialhilfeträger für bestimmte Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zugrunde legen kann. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird in den Senat den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Anhebung der Einkommensgrenze für diese Leistung einbringen (zu versteuerndes Einkommen von 15.000 Euro jährlich) und parallel die EDV-technischen Umsetzungsmöglichkeiten einer Leistungsgewährung bei angehobener Einkommensgrenze erarbeiten. Die Neuregelung für diesen Teilaspekt der Sonderfahrdienstleistung soll zum 1.1.2008 in

Die Rahmenrichtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes in besonderen Fällen im Land Bremen ist dann entsprechend zu ändern. Im aktuellen Entwurf der Rahmenrichtlinie (Anlage) ist diese Planung in Form einer Fußnote schon aufgenommen. Die damit gegebene Information soll potentiell Leistungsberechtigten ermöglichen, frühzeitig Anträge für diese Leistung zu stellen.

Bisher bewilligte Leistungen in der Stadt Bremen bleiben von der Neuregelung unberührt; sofern seitens Leistungsberechtigter bei laufendem Leistungsbezug ein Antrag auf Leistungen nach der neuen Richtlinie gestellt wird, ist unter Aufhebung des bestehenden Bescheides neu zu bescheiden.

Die Ablehnung des SAFGJS als überörtlicher Sozialhilfeträger auf Kostenerstattung von Sonderfahrdienstleistungen im stationären Versorgungsbereich Bremerhavens wird aufgehoben und die Kosten im Rahmen der quotalen Beteiligung an den Gesamtkosten der Eingliederungshilfe Bremerhavens nach den Regelungen des BremAG SGB XII übernommen.

#### C Alternativen

Alternativen können nicht empfohlen werden.

## D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Der Haushaltsanschlag 2006/2007 für die Leistung Sonderfahrdienst in und außerhalb von Einrichtungen der Stadt Bremen betrug/beträgt in beiden Jahren jeweils € 547.000 p.a. Ohne Neuregelung wären It. Hochschätzung im Jahr 2006 rd. 850.000 € verausgabt worden, mit der Neuregelung ab dem 2. Halbjahr belief sich die Summe im Jahr 2006 auf € 715.379. Bei Fortsetzung der bisherigen Regelung ergibt die Hochschätzung für 2007 € 345.000; das Ergebnis 2007 nach Neuregelung ist nicht genau abschätzbar, wird aber im Rahmen des Haushaltsanschlages bleiben.

Die Haushaltsanmeldung für die Jahre 2008/2009 seitens des Fachreferat 50 beträgt für die Leistungen in der Stadt Bremen für die oben beschriebene Ausgestaltung der Leistung 888.000 € bzw. 892.000 €. Dieser Rechnung hinterlegt sind 340 Fälle (200 ambulant, 140 stationär) d.h., etwa genauso viele wie zum Umstellungszeitpunkt Mitte 2006 multipliziert mit den gewichteten Durchschnittskosten pro Fall im Jahre 2005.

Durch die Anerkennung der Leistung für Bremerhavener stationäre Versorgungsfälle wird bei Ausgestaltung wie im ambulanten Bereich Bremerhavens eine zusätzliche Ausgabe für das Land in Höhe von rd. 35.000 € (quotaler Anteil) erwartet.

Die Leistung Sonderfahrdienst für körperlich schwerstbehinderte Menschen wird hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und die durchführenden Ämter evaluiert. Eine Überprüfung der Ergebnisse ist für den Ablauf des 1. Quartals 2008 vorgesehen.

## E Beteiligung/Abstimmung

Die Landesrahmenrichtlinie ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Eine Beteiligung anderer Ressorts ist nicht erforderlich, die Information des Landesbehindertenbeauftragten ist erfolgt. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor und wird voraussichtlich spätestens in der Deputationssitzung erfolgen.

### F 1 Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nimmt die Vorlage "Sonderfahrdienst für körperlich schwerstbehinderte Menschen" und die Rahmenrichtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes im Land Bremen zur Kenntnis.

### F 2 Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nimmt die Vorlage "Sonderfahrdienst für körperlich schwerstbehinderte Menschen" und die Leistungsausgestaltung in der Stadt Bremen zur Kenntnis.

Anlage: Rahmenrichtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes in besonderen Fällen im Lande Bremen

## Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales



# Rahmenrichtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes in besonderen Fällen im Lande Bremen

Grundsätzlich wird eine ausreichende Personenbeförderung durch den Öffentlichen Personennahverkehr in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gewährleistet.

In besonderen Einzelfällen werden Kosten für einen Sonderfahrdienst gewährt, wenn und insoweit der Öffentliche Personennahverkehr wegen der Behinderung nicht genutzt werden kann.

#### 1. Rechtsgrundlage

Der Sonderfahrdienst ist gem. § 54 Abs. 1 SGB XII eine Leistung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Die Durchführung obliegt dem Amt für Soziale Dienste Bremen und dem Sozialamt Bremerhaven.

Die Leistung wird nach Prüfung von Einkommen und Vermögen gemäß Kapitel Elf SGB XII gewährt.<sup>1</sup>

Die Leistung kann im Rahmen eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 57 SGB XII erbracht werden.

#### 2. Ziel der Maßnahme und Zweckbindung

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) umfassen u.a.

- 1 Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen.
- 2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Der Sonderfahrdienst dient der Sicherstellung der Mobilität und damit der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben schwerbehinderter Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung auf besondere behinderungspezifische Beförderungsmöglichkeiten angewiesen sind.

Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung durch diese Richtlinie ausgenommen. Dies gilt auch für Fahrten, die der ärztlichen Versorgung oder der sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung dienen. Hier gilt die vorrangige Zuständigkeit anderer Leistungsträger,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach Zustimmung des Senats zu einer Rechtsverordnung entsprechend § 11 BremAG SGB XII, mit der den Einkommensgrenzen ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt werden kann, soll bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von weniger als 15.000 Euro auf eine Heranziehung des Einkommens verzichtet werden.

z.B. der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherung, der Kranken- oder Pflegekassen oder der gesetzlichen Unfallversicherung.

Den Leistungsanspruch verwirkt, wer die Leistung missbräuchlich oder zweckwidrig verwendet:

#### 3. Berechtigter Personenkreis

- 3.1 Leistungsberechtigt sind schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX, die
  - außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis) und
  - außerhalb der Wohnung ständig auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind (Bewilligungsbescheid der Krankenversicherung für den Rollstuhl)

und

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Stadtgemeinden des Landes Bremen haben und darüber hinaus
- aus gesundheitlichen Gründen den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können (ärztliches Attest)

oder

 aufgrund der technischen Ausstattung ihres Rollstuhles (Überbreite/-länge, Gewicht) den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können

und damit ausschließlich auf einen Sonderfahrdienst angewiesen sind.

3.2 Die Leistungsberechtigung nach Ziffer 3.1 erlischt bei Tod oder durch Fortzug aus den Stadtgemeinden des Landes Bremen.

Sie ruht.

- wenn ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug ständig zur Verfügung steht oder
- wenn der/die Leistungsberechtigte z.B. infolge von Krankheit, intensiver Pflegebedürftigkeit oder aus sonstigen Gründen tatsächlich gehindert ist, den Sonderfahrdienst in Anspruch zu nehmen und dieses Hindernis zusammenhängend mehr als vier Wochen andauert. In diesen Fällen ruht die Anspruchsberechtigung für die Dauer der tatsächlichen Verhinderung.
- 3.3 Ein Anspruch besteht auch, wenn das Kraftfahrzeug für länger als vier Wochen nicht zur Verfügung steht, z. B. bei Ausfall des Fahrers/der Fahrerin oder Reparatur.

#### 4. Umfang und Ausgestaltung der Leistung

Die Leistung wird nur auf Antrag bewilligt oder wenn dem Träger der Sozialhilfe der Bedarf bekannt ist, die übrigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen und durch prüffähige Unterlagen belegt sind.

Die Bewilligung wird auf ein Jahr befristet. Eine Fortsetzung der Leistung ist erneut zu beantragen und die Teilnahmevoraussetzungen zu belegen.

Die Ausgestaltung der Leistung obliegt den Stadtgemeinden.

#### 4. 1. Leistung in der Stadtgemeinde Bremen

Die Leistung kann wahlweise in Form von Gutscheinen oder als Geldleistung gewährt werden. Für die Fahrten ist jeweils die kürzeste Strecke zu wählen.

Die Leistung umfasst quartalsweise 26 Gutscheine für je eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt zählen als zwei Fahrten). Die Gutscheine sind für das aufgedruckte Quartal gültig und nicht übertragbar.

Der Gutschein darf grundsätzlich nur für Fahrten im jeweiligen Stadtgebiet eingesetzt werden. Überschreitungen der Stadtgrenze um bis zu 10 km sind zulässig. Bei besonderen Bedarfen, insbesondere im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements/ehrenamtlicher Arbeit, kann auf Antrag eine Aufstockung der Anzahl der Gutscheine erfolgen.

Alternativ kann die Leistung in gleichem Umfang auf Wunsch des Leistungsberechtigten auch als Geldleistung gewährt werden. Die Geldleistung wird in Höhe des wahrscheinlichen Bedarfs zur Verfügung gestellt und ebenso wie die Gutscheine nachfolgend abgerechnet.

### 4. 2. Leistung in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Die Leistung umfasst eine monatliche Geldpauschale in Höhe von 62 Euro. Bei Antragstellung nach dem 15. eines Monats umfasst die Pauschale 31 Euro.

#### 5. Mitteilungspflicht

Jegliche Änderungen, die zum Wegfall oder zum Ruhen der Leistung führen könnten, bzw. Änderungen von Einkommen und Vermögen sind unverzüglich anzuzeigen.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt am 01.10.2007 in Kraft und ist bis zum 30.09.2012 befristet. Sie wird nach Inkraftteten der in Fußnote 1 beschriebenen Rechtsverordnung des Senats angepasst.

Bereits bewilligte Leistungen bleiben von dieser Rahmenrichtlinie unberührt.

Die "Richtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes in besonderen Fällen in der Stadtgemeinde Bremen" vom 01.07.2006 und die "Richtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes in besonderen Fällen in der Stadtgemeinde Bremerhaven" vom 01.01.2007 werden hiermit aufgehoben.

.